

82. 1. Kann die in erster Instanz völlig obliegende Partei Berufung einlegen, um ein in irgend einer Beziehung ihr noch günstigeres Urteil zu erzielen?
2. Kann dies wenigstens in Ehescheidungs- und Eheungültigkeitsfällen geschehen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1899 i. S. Cl. Ehefr. (Kl. u. Widerbefl.) w. Cl. (Befl. u. Widerfl.). Rep. VI. 187/99.

- I. Landgericht Hamburg.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

In erster Instanz war die von der Frau Cl. erhobene Ehescheidungsklage abgewiesen, und die Klägerin in die Kosten verurteilt worden. Der Beklagte legte hiergegen Berufung ein und erhob seinerseits in der Berufungsinstanz eine Widerklage auf Ehescheidung. Das Berufungsgericht erklärte durch Zwischenurteil diese Berufung für zulässig und erließ dann auf die Widerklage ein bedingtes Endurteil. Auf Revision der Klägerin hat das Reichsgericht diese beiden Urteile aufgehoben und die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die in dem Zwischenurteile des Berufungsgerichtes enthaltene Entscheidung erschien nicht als haltbar. Bei derselben ist das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß, wie vom Reichsgericht schon öfter ausgesprochen worden ist, im allgemeinen eine Berufung der in erster Instanz völlig siegreich gebliebenen Partei, welche auf diese Weise nachträglich noch etwas von ihr in der ersten Instanz nicht Beantragtes zu erreichen sucht, nicht zugelassen werden könne. Das Oberlandesgericht hat aber in dieser Beziehung eine durchgreifende Ausnahme für Ehescheidungsklagen (und Eheungültigkeitsklagen) annehmen zu sollen geglaubt, jedoch aus Gründen, die als zutreffend nicht anerkannt werden können und zum Teil auch schon vom Reichsgericht laut der Entsch. desselben in Civilf. Bd. 36 S. 352 flg. mißbilligt worden sind. Dort ist insbesondere schon ausgeführt, daß die durch § 576 C.P.D. (a. F.) verfügte Einschränkung neuer Scheidungs- und Ungültigkeitsklagen zwischen den Parteien eines beendigten Scheidungs- oder Ungültigkeitsprozesses keineswegs dahin

führen kann, die Berufung von den ihr sonst gesetzten Schranken zu befreien und auch ohne die Voraussetzung einer formellen Beschwerde des Berufungsklägers zuzulassen; was nur auf eine willkürliche Abschwächung der praktischen Wirkungen des § 576 hinauslaufen würde. In dem jetzt angefochtenen Urteile meint freilich das Berufungsgericht, die Vorschrift des § 576 würde bei der Ausschließung einer Berufung des siegreichen Beklagten geradezu unsittlich sein, insofern sie dann den Beklagten, der Grund zu einer Widerklage zu haben glaube, diese schon in der ersten Instanz zu erheben nötige, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, seines Klagerrechtes verlustig zu gehen. Dieser Grund beweist, von anderen Bedenken abgesehen, jedenfalls zu viel; denn mit demselben Rechte könnte man die Vorschrift des § 576 C.P.D. überhaupt für unsittlich erklären, weil sie den Beklagten unter jeder Voraussetzung mindestens dazu nötigt, eine ihm etwa zu Gebote stehende Widerklage spätestens in der Berufungsinstanz zu erheben, wenn er nicht seines Klagerrechtes verlustig gehen will.

Zu viel beweist auch die weitere Erwägung des Berufungsgerichtes, es könne doch nicht die Meinung des Gesetzes sein, daß es vom Belieben des abgewiesenen Klägers, je nachdem dieser Berufung einlege oder nicht, abhängen solle, ob der Beklagte seine Widerklage noch anbringen könne. Ganz entsprechendes nämlich ließe sich gegen den Satz, daß die völlig siegreiche Partei keine Berufung einlegen könne, überhaupt einwenden. Bei diesem Satze handelt es sich, außer in Ehesachen, nur darum, daß es unzulässig sein soll, die Berufung lediglich zu dem Zwecke zu verwenden, um den Klageantrag, wie es an und für sich nach § 491 Abs. 2 C.P.D. auch in der Berufungsinstanz noch statthaft ist, nach Maßgabe von § 240 Nr. 2 und 3 daselbst zu erweitern oder zu verändern.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 391 flg. und Bd. 29 S. 377 flg.

Anderseits wird nicht bezweifelt, daß, wenn der verurteilte Beklagte Berufung eingelegt hat, dann der Kläger im Wege der Anschließung noch im Sinne des § 240 Nr. 2 und 3 vorgehen kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 378 flg.

Demnach hängt es hier ebenso vom „Belieben“ des Beklagten ab, ob der Kläger noch dazu gelangt, seinen Klageantrag zu erweitern oder abzuändern, oder nicht.

Ein ausreichender Grund, die Ehescheidungssachen überhaupt von der hier in Rede stehenden Voraussetzung einer jeden Berufung auszunehmen, ist überhaupt nicht zu entdecken. Diejenigen Gründe aber, durch welche das Reichsgericht dazu bestimmt worden ist, in gewissen besonderen Fällen einer formell nicht beschwerten Partei zu gestatten, auf dem Wege der Berufung eine Abänderung des im Eheprozesse ergangenen ersten Urtheiles anzustreben, treffen im vorliegenden Falle nicht zu. Dort handelte es sich um die Zurücknahme einer zur Grundlage der ausgesprochenen Ehescheidung gewordenen Willenserklärung;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 371 flg. und Bd. 36 S. 353 flg.;

hier steht im Gegenteil ein neuer, gegen die noch bestehende Ehe gerichteter Antrag in Frage.

Es hätte daher bei der im Zwischenurtheile des Oberlandesgerichtes enthaltenen Entscheidung nur dann verbleiben können, wenn das Reichsgericht von seiner bisherigen Rechtsprechung hätte abgehen und überhaupt nicht mehr an der Unzulässigkeit der Berufung einer formell nicht beschwerten Partei festhalten wollen. Allerdings hat sich nicht nur das bayerische Oberste Landesgericht für diese andere Meinung entschieden (vgl. Seuffert, Archiv Bd. 49 Nr. 131 und Bd. 50 Nr. 219), sondern auch manche Schriftsteller haben dieselbe verfochten, nämlich außer den schon in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 391 angeführten z. B. Marcus, in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 11 S. 101 flg., Fitting, Reichscivilprozeß (Ausfl. 7) § 81 Anm. 8 S. 535, und Blanck, Deutsches Civilprozeßrecht Bd. 2 § 140 S. 443 flg. und § 142 S. 457 flg.; während Wach, Vorträge (Ausfl. 2) S. 262 Anm., der Ansicht des Reichsgerichtes beigetreten ist. Das Reichsgericht hat auch bei nochmaliger Erwägung bei derselben, als einer durch den Begriff eines Rechtsmittels gegebenen, stehen bleiben müssen.“ . . .